

Vereinssatzung
der
Siedlergemeinschaft
BASF-Notwende e.V.



Neufassung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 28.03.2025

Gültig seit 02.07.2025

Vereinssatzung der Siedlergemeinschaft BASF Notwende e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins.....	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte der Mitglieder.....	5
§ 6 Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge	5
§ 8 Organe des Vereins.....	5
§ 9 Vorstand	5
§ 10 Vertretungsrecht	6
§ 11 Aufgaben des Vorstands	6
§ 12 Bestellung des Vorstands	6
§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands	7
§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung	8
§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	8
§ 17 Kassen- und Rechnungswesen	8
§ 18 Auflösung des Vereins.....	9

Vereinssatzung der Siedlergemeinschaft BASF Notwende e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Die Siedlergemeinschaft BASF-Notwende e.V., nachstehend auch Verein genannt, hat ihren Sitz in Ludwigshafen-Oggersheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein unter dem Aktenzeichen 1407 eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Stadtverband der Kleingärtner Ludwigshafen am Rhein e.V. und in der Arbeitsgemeinschaft Oggersheimer Vereine e.V..
- (3) Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet:
Siedlergemeinschaft BASF-Notwende e.V.
Am Brückelgraben 70
67071 Ludwigshafen
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist im Wesentlichen räumlich begrenzt tätig; das direkte Umfeld befindet sich in Ludwigshafen-Oggersheim in den Wohngebieten Notwende, Melm und Weidenschlag, nachstehend auch Wohngebiete genannt.
- (6) Zweck des Vereins ist:
 - a) Förderung des Obstbaus und der Kleingärtnerei und damit verbunden Förderung von Landschaftspflege, Umwelt-, Natur- und Vogelschutz in der Kleingartenanlage „Brückelgraben“ und den Wohngebieten
 - b) Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
 - c) Förderung des Andenkens an die Kriegssopfer des ersten und zweiten Weltkrieges
 - d) Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - e) Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Faschings in den Wohngebieten
 - f) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- (7) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Aktivitäten in folgenden Tätigkeitsbereichen verwirklicht:
 - a) Die Beaufsichtigung und Verwaltung der von Stadt Ludwigshafen und dem Stadtverband der Kleingärtner Ludwigshafen am Rhein e.V. in Zwischenpacht übernommenen Kleingartenanlage „Brückelgraben“. Die Beratung der Kleingartenpächter bei der zweckmäßigen Gartengestaltung, Kleingartennutzung und Schädlingsbekämpfung. Das Durchführen von Gartenbegehungen und -schätzungen. Die Anleitung beim Erstellen von Gartenlauben nach der jeweils geltenden Fassung des Bundeskleingartengesetzes.

Vereinssatzung der Siedlergemeinschaft BASF Notwende e.V.

- b) Durchführung von Verwaltungsaufgaben und Gemeinschaftsarbeit zum Erhalt der städtischen Gemeinschaftsanlage Melm als Begegnungsstätte der Wohngebiete. Beratung und Vertretung von Mitgliedern in kommunalen Angelegenheiten. Organisation von Bürgerversammlungen und Informationsveranstaltungen für Themen von allgemeinem Interesse. Organisation von Aktivitäten zur Aufwertung des Wohngebietes wie z.B. Müllsammelaktionen, Petitionen zum Infrastrukturausbau. Fortschreibung der Geschichte der Wohngebiete im Vereinsheft und der Vereinschronik, die dem Stadtarchiv Ludwigshafen regelmäßig kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
 - c) Organisation der jährlichen Gedenkfeier zum Volkstrauertag in der Notwende. Pflege und Erhalt des Ehrenmals in der Altrheinstraße, Ludwigshafen.
 - d) Organisation von Veranstaltungen für Kinder, wie das Osterhasenfest und den Siedlerkinderfasching. Unterstützung von Kindergärten und Schulen in den Wohngebieten durch unentgeltliches Verleihen von vereinseigenem Inventar oder Gemeinschaftsarbeit. Aktive Einbeziehung älterer Mitbürger in das Vereinsleben.
 - e) Erhalt der traditionellen Veranstaltungen und Bräuche im Wohngebiet, wie z.B. Siedlerkerwe (seit 1937) und Siedlerfasching (seit 1982).
 - f) Unterstützung von anderen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Organisationen in Ludwigshafen-Oggersheim durch unentgeltliches Verleihen von vereinseigenem Inventar oder durch Unterstützung bei Gemeinschaftsarbeit.
- (8) Der Verein handelt im Geiste der Demokratie. Sein Streben ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Seine Tätigkeit erfolgt ohne Rücksicht auf politische, rassische, konfessionelle und sonstige Zugehörigkeit seiner Mitglieder. Seinen besonderen Schutz gewährt er den Witwen, Invaliden und Rentnern.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Satzung und Aufgabengebiet des Vereins anerkennt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ausschlussgründe gem. § 4 (1) sind:
 - a) Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten nach Beitragseinzug, wenn dieser trotz schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet wurde.

Vereinssatzung der Siedlergemeinschaft BASF Notwende e.V.

- b) schuldhafte und schwerwiegende Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins, grobe Verstöße gegen die Satzung.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Nachricht. Dagegen kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet endgültig der Vorstand. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Rechte des Mitglieds.
- (5) Beim Ausscheiden oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied besitzt Stimm- und Wahlrecht. Diese Regelung gilt sowohl für die Jahreshauptversammlung als auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung. Beitragsfreie Mitgliederkinder sind weder wahl- noch stimmberechtigt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht der Nutzung der vom Vorstand freigegebenen vereinseigene Geräte und Gegenstände. Der Vorstand kann hierzu Nutzungsbedingungen festlegen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Zutritt zu den Veranstaltungen des Vereins. Der Vorstand kann Zutrittsbedingungen zu den Veranstaltungen des Vereins festlegen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht die Vereinssatzung zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Vereinseigentum schonend zu behandeln und für Beschädigungen zu haften.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Beitrag wird im ersten Quartal des Jahres per Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Der Beitrag ist für Einzelpersonen, Ehepaare und Lebensgemeinschaften gleich. Zugehörige Kinder sind bis zum vollendeten 25. Lebensjahr beitragsfrei.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Beitrag durch Stimmenmehrheit fest. Die Beitragshöhe behält so lange Gültigkeit, bis durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Änderung erfolgt.
- (4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung).

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und 11 Beisitzern.
- (2) Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstands:

Vereinssatzung der Siedlergemeinschaft BASF Notwende e.V.

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) zwei stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Schriftführer
- d) 1. Kassier
- e) 2. Kassier
- f) 3. Kassier
- g) Protokollführer
- h) Pressewart

(3) Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.

§ 10 Vertretungsrecht

(1) Vertretungsberechtigt sind:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/die Schriftführer/in
- d) der/die 1. Kassier/in

(2) Je 2 der genannten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(3) Sie sind gewählte Vertreter im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 11 Aufgaben des Vorstands

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- b) Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlungen
- c) Aufstellung des Jahresberichts des Vereins
- d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
- e) die Verwaltung des Vereinsvermögens

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.

(3) Die Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei allen anfallenden Vereinsaufgaben.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Vereinsaufgaben geregelt sind.

§ 12 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des

Vereinssatzung der Siedlergemeinschaft BASF Notwende e.V.

Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt.

- (2) Können bei Wahlen nicht alle Ämter des geschäftsführenden Vorstandes besetzt werden, können ersatzweise zusätzliche Beisitzer/innen für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Der Vorstand bleibt dabei auf 20 Personen begrenzt.
- (3) Es können auch nichtanwesende Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus oder ist der Vorstand nach Wahlen nicht vollständig besetzt, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch den Vorstand kommissarisch in den Vorstand zu wählen. Kommissarisch gewählte Vorstandsmitglieder sind stimm- aber nicht vertretungsberechtigt.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Die Regelungen für Beratungen und Beschlussfassungen des geschäftsführenden Vorstands und Vorstands sind identisch. Daher wird in diesem Zusammenhang nur von Vorstand gesprochen.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands ist eine Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung (mit Ausnahme des § 11 Abs. 2)
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Investitionsplans über die vorgesehenen größeren Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres
- d) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und/oder Ehrenmitgliedern
- e) Bestimmung eines Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenrevisoren
- g) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- h) Auflösung des Vereins

Vereinssatzung der Siedlergemeinschaft BASF Notwende e.V.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Nichtmitglieder können nur mit Genehmigung des 1. Vorsitzenden oder einer seiner Vertreter an der Jahreshauptversammlung teilnehmen und sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 - a) Jedes wahlberechtigte Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
 - b) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der volljährigen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Bei Wahlen ist bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 17 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Führung der Kasse und die Rechnungsbelegung erfolgt durch die gewählten Kassierer.
- (2) Geldabhebungen oder Überweisungen können nur im 4-Augen-Prinzip innerhalb des geschäftsführenden Vorstands erfolgen.
- (3) Die Prüfung der Kasse wird mindestens einmal im Jahr durch die Kassenrevisoren/innen durchgeführt.
- (4) Die Kassenrevisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.

Vereinssatzung der Siedlergemeinschaft BASF Notwende e.V.

- (5) Auf Verlangen des Vorstandes und bei rechtzeitigem Hinweis (mindestens 3 Tage vor der anberaumten Sitzung) haben der 1. oder 2. Kassier/in in der jeweiligen Sitzung Auskunft über die Kassenbelange zu geben.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Vereinsauflösung muss erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als zehn beträgt, oder wenn in einer Mitgliederversammlung dreiviertel aller Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen (Auflösungsversammlung).
- (2) Der zu bildende Auflösungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
- a) der amtierende 1.Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzende/n
 - b) alle in der Auflösungsversammlung anwesenden Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder
- (3) Der Ausschussvorsitzende dieses Auflösungsausschusses wird von den Ausschussmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Der Auflösungsausschuss verteilt das Vermögen und die Sachgegenstände gemäß den folgenden Bestimmungen:
- a) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen entsprechend dem Mitgliederverhältnis Kleingärtner zu Nichtkleingärtner (Bürger) aufgeteilt.
 - b) Der Vermögensanteil der Kleingärtner fällt an den neu zu gründenden, gemeinnützigen Kleingartenbauverein Brückelgraben. Sollte dieser nicht gegründet werden können oder sich auflösen, geht dieser Vermögensteil an den Stadtverband der Kleingärtner Ludwigshafen e.V..
Sollte dieser Stadtverband nicht die steuerliche Gemeinnützigkeit besitzen, geht dieser Teil des Vermögens an die Stadtverwaltung Ludwigshafen und soll unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Ludwigshafen verwendet werden.
 - c) Der Vermögensanteil der Nichtkleingärtner (Bürger) fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für in § 2 (6) b.-f. genannte gemeinnützige Zwecke in den Wohngebieten Melm / Notwende / Weidenschlag gemäß der vom Auflösungsausschuss beschlossenen Verteilung zu verwenden hat.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Die Neufassung dieser Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 28.03.2025 durch Mehrheitsbeschluss angenommen.